

GEMEINDE OFTRINGEN

Reglement über das Parkieren (Laternenparkieren) (vom 16. Juni 2005)

Inhaltsverzeichnis

Ingress	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	3
§ 3 Räumlicher Geltungsbereich	3
B. Parkkarte	4
§ 4 Parkkarte	4
§ 5 Entzug Parkkarte	4
C. Parkieren auf öffentlichem Grund	4
§ 6 Anspruchsberechtigung	4
D. Nächtliches Parkieren (Laternenparkieren)	5
§ 7 Definition und Gebührenpflicht	5
E. Gebühren	5
§ 8 Gebühren für das nächtliche Parkieren (Laternenparkieren)	5
§ 9 Rückerstattung	5
§ 10 Verwendung der Gebühren	6
F. Spezielle Bestimmungen	6
§ 11 Regeln für spezielle Fahrzeuge	6
§ 12 Gebührenanpassung	6
§ 13 Zuwiderhandlungen	7
G. Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
§ 14 Vollzug	7
§ 15 Inkrafttreten	7

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung Oftringen beschliesst gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958, die Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962, die Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979, das Bundesgesetz über Ordnungsbussen (OBG) im Strassenverkehr vom 24. Juni 1970, das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993, die Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994, das Gesetz über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978, sowie die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Oftringen vom 19. September 2002:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

Dieses Reglement bezweckt die Lenkung und Bewirtschaftung des ruhenden Verkehrs auf öffentlichem Grund.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

¹ Es regelt das zeitlich beschränkte nächtliche Parkieren (Laternenparkieren) für Motorfahrzeuge und Anhänger auf öffentlichen und privaten Strassen und Plätzen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind (öffentlicher Grund).

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt für das Gebiet der Gemeinde Oftringen die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund.

² Kann der Lenker nicht eruiert werden oder wird vom Fahrzeughalter nicht genannt, muss der Halter die Gebühr bezahlen.

B. Parkkarte

§ 4 Parkkarte

- ¹ Die Parkkarte berechtigt zum Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem und privatem Grund gemäss § 2 Absatz 1.
- ² Es besteht Selbstdeklarationspflicht. Die Parkkarten müssen bei der Abteilung Sicherheitsdienste auf Rechnung bezogen werden. Die Bestellung oder Abmeldung kann über die Homepage www.oftringen.ch oder per Telefon, resp. persönlich erfolgen.
- ³ Das Rechnungsformular dient gleichzeitig als Parkkarte. Diese muss nicht im Fahrzeug deponiert werden. Die Kontrolle erfolgt mittels EDV über das Kontrollschild.

§ 5 Entzug Parkkarte

(aufgehoben)

(Änderung vom 10. September 2015)

C. Parkieren auf öffentlichem Grund

§ 6 Anspruchsberechtigung

- ¹ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Abstellplatz. Sie berechtigt lediglich dazu, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren. Sie begründet keine Haftpflichtfolgen für die Gemeinde.
- ² Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen auf privatem Grund (§§ 55 bis 58 BauG).

D. Nächtliches Parkieren (Laternenparkieren)

§ 7 Definition und Gebührenpflicht

E. Gebühren

§ 8 Gebühren für das nächtliche Parkieren (Laternenparkieren)

¹ Die Gebühren für Motorfahrzeuge und Anhänger bis 3,5 t Gesamtgewicht betragen

_	pro Monat	CHF	80.00
_	pro Halbjahr	CHF	450.00
_	pro Jahr	CHF	800.00

² Sie betragen für Motorfahrzeuge und Anhänger über 3,5 t

- F	oro Monat	CHF	160.00
- F	oro Halbjahr	CHF	900.00
_ r	oro Jahr	CHF	1'600.00

§ 9 Rückerstattung

Bei einer vorzeitigen Rückgabe der Parkkarte wird die bezahlte Gebühr zinslos für die verbleibende Zeit zurückerstattet. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 erhoben.

¹ Als regelmässiges gebührenpflichtiges Parkieren auf öffentlichem Grund gilt ein mindestens zweimaliges Abstellen pro Woche während den Nachtstunden (zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr).

² Fahrzeuglenker resp. -halter, welche erstmals bei einer Kontrolle erfasst werden, sind schriftlich über die Bestimmungen dieses Reglements im Sinne einer Verwarnung aufmerksam zu machen.

³ Die Leitung Sicherheitsdienste entscheidet über Ausnahmen in begründeten Fällen.

⁴ Der Gemeinderat ist abschliessende Rekursbehörde.

§ 10 Verwendung der Gebühren

¹ Die Parkgebühren werden in einem Fonds geäufnet. Sie dienen der Deckung der Unterhalts-, Reinigungs-, Infrastruktur- und Bewirtschaftungskosten der Parkierungs- anlagen, dem kommunalen Strassenbau, der Überführung der Privatstrassen in das Gemeindeeigentum, der Verbesserung der Verkehrssicherheit und dem öffentlichen Verkehr.

F. Spezielle Bestimmungen

§ 11 Regeln für spezielle Fahrzeuge

¹ Der Gemeinderat kann für das Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen besondere Regeln aufstellen. Er kann die Fahrzeuglenker verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Parkraum zu unterlassen.

§ 12 Gebührenanpassung

¹ Über eine Gebührenanpassung entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag.

² (aufgehoben)

³ (aufgehoben)

(Änderungen vom 10. September 2015)

² Gebührenüberschüsse aus dem Parkieren auf öffentlichem Grund sind, nach Abzug der Kontroll- und Verwaltungskosten, dem Fonds zuzuweisen.

³ Über die Mittel des Parkraumfonds verfügt der Gemeinderat.

² Fahrräder, Motorfahrräder, Anhänger zu solchen Fahrzeugen, Handkarren und Handwagen dürfen nicht in Parkfeldern abgestellt werden.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss § 162 BauG geahndet.
- ² Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr des Lenkers oder des Halters entfernt werden.
- ³ Die Gebühren bleiben auch bei Verhängung einer Sanktion geschuldet.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 14 Vollzug

- ¹ Regelungen anderer Erlasse samt ihrer Sanktionsordnung und abweichende polizeiliche Anordnungen gelten auch für das nächtliche Parkieren (Laternenparkieren).
- ² Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.
- ³ Der Gemeinderat kann den Dienstleistungsbetrieb Gemeinde oder Private mit Aufgaben, wie Erfassung, Kontrolle der gebührenpflichtigen Motorfahrzeuge, Gebühreninkasso usw. beauftragen.

§ 15 Inkrafttreten

- ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Oktober 2005 in Kraft. Gebühren werden ab dem 1. Januar 2006 erhoben.
- ² Die Änderungen aus der Teilrevision vom 10. September 2015 treten am 1. November 2015 in Kraft.

* * *

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 16. Juni 2005.

Rechtskräftig geworden am 18. Juli 2005.

Änderungen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. September 2015 beschlossen.

Rechtskräftig geworden am 13. Oktober 2015.

Namens des Gemeinderates

Heinz Senn Christoph Kuster Gemeindeammann Gemeindeschreiber-Stv